

**Zeitschrift:** Plan : Zeitschrift für Planen, Energie, Kommunalwesen und Umwelttechnik = revue suisse d'urbanisme

**Herausgeber:** Schweizerische Vereinigung für Landesplanung

**Band:** 27 (1970)

**Heft:** 5

**Artikel:** Revision des schweizerischen Gewässerschutzgesetzes

**Autor:** Vg.

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-783143>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 11.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

tuts, das im Jahre 1946 aus der schon 10 Jahre bestehenden Beratungsstelle für Wasserversorgung und Abwasserreinigung hervorging.

Im Auftrag der in der «Föderation Europäischer Gewässerschutz (FEG)» zusammengeschlossenen nationalen Organisationen würdigte Regierungsdirektor K. Maas, Bad Godesberg, die Tätigkeit von Prof. Jaag als Präsident dieser internationalen Körperschaft, deren Empfehlungen zuhanden der europäi-

schen Regierungen seit 1956 massgeblich die Gestaltung der verschiedenen nationalen Gewässerschutzgesetzgebungen mitbestimmt haben.

#### **Professor Stumm als neuer EAWAG-Direktor**

hob in seinem Ausblick auf die Zukunft den Tatbestand hervor, dass die Verunreinigung der Umwelt untrennbar mit dem Ausmass des Energieverbrauchs

verknüpft ist, der jährlich um annähernd 10 Prozent zunimmt. Um unsere kranken Gewässer zu retten, wird ein unmittelbares Aktionsprogramm notwendig sein. Die EAWAG ist heute vorzüglich für diese Aufgabe eingerichtet, trotzdem wird eine Koordination aller Anstrengungen auf dem Gebiet des Gewässer- und Umweltschutzes notwendig sein, damit alle Schutz- und Planungsprobleme optimal gelöst werden können.

Vg.

#### **Bedeutsamer Beitrag zum Naturschutzjahr 1970:**

## **Revision des Schweizerischen Gewässerschutzgesetzes**

Bundespräsident Prof. Dr. H. P. Tschudi, Vorsteher des Eidg. Departements des Innern, und seine ersten Mitarbeiter in Gewässerschutzangelegenheiten, dipl. Ing. F. Baldinger und Dr. Pedroli, Direktor bzw. Vizedirektor des Eidgenössischen Amtes für Gewässerschutz, übergaben am 2. September 1970 im Bundeshaus der Presse den vom Bundesrat vor einer Woche zuhanden der Bundesversammlung verabschiedeten Text des Entwurfs zu einem verschärften Gewässerschutzgesetz mit der Botschaft der Landesregierung.

Nach Angaben von Bundesrat Tschudi wird die Vorlage in den Rahmen der Anstrengungen des Bundes zum Schutze des Menschen und seiner natürlichen Umwelt gestellt.

#### **Die Lücken des bisherigen Gesetzes**

Das geltende Gewässerschutzgesetz, das am 16. März 1955 in Kraft trat, musste insbesondere im Hinblick auf Zweckbestimmung und Beitragsvorschriften sehr extensiv ausgelegt werden, um den Gewässerschutz wenigstens in einzelnen Landesteilen während der letzten zehn Jahre voranzutreiben. Andere Gesetzesartikel und Lücken im Gesetz wirkten sich bis heute hemmend aus.

So fehlt z. B. das strikte Verbot, unge reinigte Abwässer in Gewässer einzuleiten. Noch heute werden in vielen Landesgegenden zahlreiche Neubauten errichtet, ohne dass eine Abwasserklärung gewährleistet ist.

#### **Von der Entwicklung überrollt**

Dem Gesetzgeber vom Jahre 1955 ist allerdings zugutezuhalten, dass er die ungeheure Zunahme im Verbrauch flüssiger Brenn- und Treibstoffe kaum vor aussehen konnte, auch waren die synthetischen Wasch-, Spül- und Reini-

gungsmittel mit ihren nachteiligen Auswirkungen auf die Gewässer noch zu wenig bekannt. Für eine wirksame Koordination der Gewässerschutzmaßnahmen standen dem Bund nur beschränkte gesetzliche Befugnisse zu. Schliesslich erwiesen sich auch die Strafbestimmungen des geltenden Gesetzes als zu wenig wirksam.

Die stürmische wirtschaftliche Entwicklung der letzten zwei Jahrzehnte hat in weiten Kreisen die Befürchtung aufkommen lassen, das Wasser als lebenswichtiger Teil unserer Umwelt werde durch die bisherige Sorglosigkeit und die ungenügenden Rechtsgrundlagen in nicht wieder gutzumachender Weise verdorben.

Eine Volksinitiative aus dem Kanton Neuenburg, die vom Schweizerischen Fischereiverband übernommen wurde, tendierte darauf, durch eine Verfassungsänderung den Gewässerschutz zu einer alleinigen Bundesangelegenheit zu erklären.

Nach den jetzt vom Bundesrat vorgelegten gesetzlichen Grundlagen dürfte sich eine derzeit einschneidende Massnahme erübrigen, wenn jede Stufe des schweizerischen föderalistischen Staatswesens den ihr zufallenden Aufgabenteil konsequent erfüllt.

#### **Klare Aufgabenteilung**

Der Gesetzesentwurf umfasst folgende sechs Hauptabschnitte:  
Allgemeine Bestimmungen, Verhinderung von Verunreinigungen, Bundesbeiträge, Haftpflicht, Strafbestimmungen sowie Uebergangs- und Schlussbestimmungen.

Wenn das geltende Gesetz eine klare Ausscheidung der Aufgaben und Pflichten zwischen Bund, Kantonen, Gemeinden und Privaten vermissen lässt, so schafft der vorliegende Revisionsentwurf die notwendige Ordnung. Dem

Bund obliegt, zu diesem Gesetz die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu erlassen und den Vollzug aller bündesrechtlichen Vorschriften zu überwachen.

#### **Die Verhinderung von Verunreinigungen**

Der zweite Hauptabschnitt über die «Verhinderung von Verunreinigungen» befasst sich mit der Abwasserbeseitigung, den synthetischen Wasch-, Spül- und Reinigungsmitteln, den wassergefährdenden Flüssigkeiten, den festen Abfällen und der Geschwemmselbeseitigung bei Kraftwerken. Diesen Bestimmungen wird ein Artikel über die Sorgfaltspflicht vorangestellt.

Es ist grundsätzlich verboten, flüssige Abgänge, die das Wasser verunreinigen, auf irgendeine Weise in die Gewässer einzubringen. Für bereits bestehende Abwasserableitungen hat jeder Kanton einen Sanierungsplan aufzustellen, demzufolge die verunreinigenden Einleitungen innert zehn Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes aufgehoben sein müssen. Die Abwasserreinigung hat im Grundsatz in zentralen Kläranlagen zu erfolgen.

Der Gesetzesentwurf untersagt nicht nur das Einwerfen oder Ablagern fester Abgänge in und an Gewässern, sondern verpflichtet auch die Kantone, dafür zu sorgen, dass solche Abfälle von der öffentlichen Hand gesammelt, geordnet deponiert, kompostiert oder verbrannt werden.

#### **Neuregelung der Bundesbeiträge**

Der Bau öffentlicher Abwasser- und Kehrichtanlagen soll dadurch planmäßig gefördert und beschleunigt werden, dass man die Bundesbeiträge erheblich

erhöht und in vermehrtem Masse den finanzschwächeren Kantonen und Gemeinden zukommen lässt.

Es wird der Umfang der beitragsberechtigten Anlagen erweitert, und vor allem sollen inskünftig Bundesbeiträge auch an die kostspieligen Hauptsammelkanäle und an die Kehrichtbeseitigungsanlagen ausgerichtet werden. Darüber hinaus werden die Beitragssätze erhöht. Anstelle des bisher höchsten Subventionssatzes von 35 % soll für Abwasseranlagen ein solcher von 45 bzw. 50 % treten. Die Leistungen des Bundes werden dadurch beitragsmäßig mindestens verdoppelt und dürften bis 1980 jährlich 40 Mio Fr. ausmachen.

#### Verschärfté Haftpflicht der Verursacher

Die möglichen schweren Folgen von Gewässerverunreinigungen rechtfertigen eine verschärfté zivilrechtliche Haftpflicht des Verursachers. Nach sorgfältigen Abklärungen ist im Gesetzesentwurf eine allgemeine Kausalhaftpflicht vorgesehen. Die Bedeutung des Gewässerschutzes gebietet in schwerwiegenden Fällen die Schaffung von Vergehenstatbeständen, die eine Freiheitsstrafe nach sich ziehen können. Um einen unerwünschten Unterbruch in den beitragsberechtigten Gewässerschutzarbeiten während der Zeit der Gesetzesberatung zu vermeiden, ist in

einer einzigen Übergangsbestimmung für alle nach dem 31. Dezember 1969 von den Bundesbehörden entschiedenen Beitragsgesuche eine spätere Wiedererwägung nach den neuen Gesetzesbestimmungen vorgesehen.

Die bundesgesetzliche Reinigungspflicht trifft nunmehr unmittelbar den Inhaber neuerstellter Abwasserleitungen. Allerdings lässt sich eine auf die tatsächlichen Gegebenheiten abgestimmte Ausnahmeregelung nicht vermeiden.

#### Strengerer Massstab bei Bewilligungen

Im Sinne einer wirkungsvollen Verhinderung künftiger Verunreinigungen und Gefährdungen der Gewässer sollen keine Bewilligungen für Neu-, Erweiterungs- und Umbauten mehr erteilt werden, ohne dass die technischen Voraussetzungen für die gefahrlose Beseitigung der Abwässer gegeben sind. Bei Bauten innerhalb des im generellen Kanalisationsprojekt abgegrenzten Gebietes soll die Möglichkeit des Anschlusses an die öffentlichen Leitungen das massgebende Kriterium darstellen. Da aber viele Gemeinden mit der Erstellung ihrer Kanalisationsnetze noch im Rückstand sind, rechtfertigt es sich, für kleinere Bauvorhaben mit relativ geringen Abwassermengen Ausnahmen vorzusehen, sofern der Kanalisationsan-

schluss innerhalb verhältnismässig kurzer Zeit vollzogen werden kann.

Für Bewilligungen von Bauten und Anlagen ausserhalb des Kanalisationsrayons wird ein strenger Massstab angelegt. Entscheidend ist die Ueberlegung, dass die abgelegenen, mit mehr oder weniger behelfsmässigen und schwer zu kontrollierenden Einzelkläreinrichtungen oder mit abflusslosen Abwassergruben versehenen Gebäude erfahrungsgemäss eine stetige Gefahr für ober- und unterirdische Gewässer bedeuten, besonders bei der gegenwärtig ausgeprägten Tendenz, die abseits der bestehenden Siedlungen gelegene Gebiete der Schweiz mit Einfamilien- und Ferienhäusern zu überbauen.

#### Generelle Bewilligungspflicht für Tankanlagen

Für die Errichtung von Tankanlagen aller Art soll eine generelle Bewilligungspflicht eingeführt werden.

Grundwasserschutzareale, Grundwasserschutzzonen und die Ausbeutung von Kies sind weitere im neuen Gesetzesentwurf behandelte Fragenkomplexe.

Der Entwurf zum neuen Bundesgesetz über den Schutz des Wassers gegen Verunreinigung darf daher als ein bedeutamer Beitrag zum Naturschutzjahr 1970 bezeichnet werden. Vg

#### Gewässerschutz im Naturschutzjahr:

## Bald Wassersorgen in der Schweiz?

Wiewohl am 6. Dezember 1963 Volk und Stände unseres Landes Art. 24quater der Bundesverfassung betr. den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung mit hohem Mehr von 81 % der Stimmenden angenommen hatten und auch das diesbezügliche Bundesgesetz am 16. März 1955 durch das Parlament einstimmig in positivem Sinne verabschiedet worden war, begegnete man noch anfangs der sechziger Jahre in Sachen Gewässerschutz in weiten Kreisen der Bevölkerung ausgeprägter Unkenntnis und passivem Widerstand. Es bedurfte einer Typhusepidemie in einem unserer führenden Fremdenzentren, um jeden einzelnen aufzuschrecken.

Seither hat sich der ganze Fragenkomplex der Umwelthygiene akzentuiert, und neben die Probleme des Gewässerschutzes sind solche der Lufthygiene und der Lärmekämpfung getreten.

Bemühungen, das gestörte ökologische Gleichgewicht wiederherzustellen, sind in den letzten zwei Jahren nicht nur durch eigentliche Gewässerschutz- und Lufthygienekreise unternommen wor-

den, auch die Organe des Naturschutzes haben sich mit hohem Einsatz in den Kampf eingeschaltet.

#### Die Popularisierung des Gedankengutes

Ergriffen auf weltweiter Basis die Organe der Vereinigten Nationen, in den Vereinigten Staaten Präsident Nixon persönlich die Initiative, so hat sich in Europa, neben der ECE und der OECD, vor allem der Europarat mit der Lancierung des Naturschutzjahres um eine Popularisierung dieses Gedankengutes verdient gemacht.

Es ist zu hoffen, dass die in weiten Naturschutzkreisen in Erscheinung tretende Begeisterung auch nach Beendigung des Naturschutzjahres andauern wird. Ueberwiegt dabei nicht das emotionale Moment, dürfte auch eine Verständigung mit den interessierten Wirtschaftskreisen möglich sein, die mehr und mehr zur Erkenntnis gelangen, dass praktischer Umweltschutz in ihrem ureigensten Interesse liegt.

Diese Zusammenarbeit drängt sich um so mehr auf, als Gewässerschutz nicht mehr nur darin bestehen kann, den Bau von Abwasserreinigungs- und Kehrichtbeseitigungsanlagen zu fördern. Zätzliche, und nicht minder bedrohliche Verschmutzungsfaktoren sind hinzugekommen.

#### Eine Million Tonnen Oel als Leckverluste

Wir leben heute u.a. im Zeitalter vielseitiger Nutzung des Erdöls. Der Erdölausatz in den Vereinigten Staaten von Nordamerika dürfte uns etwelche Hinweise auf Entwicklungstendenzen auch in Europa geben: Die Erdölnachfrage innerhalb der USA beläuft sich pro Tag auf 2 225 580 000 l und ist noch immer im Steigen begriffen. Im letzten Jahr wurden über eine Mio t Erdöl allein auf dem Wasserweg befördert. Mehr als eine Mio t Oel gehen als Leckverluste verloren oder werden absichtlich ins Meer eingelassen. Ein einziger Schiffbruch eines Superöltankers setzt das Meer einer Verschmutzung